

sind zusätzlich bei dem für das Territorium des Lagers zuständigen Bezirkssportarzt des Sportmedizinischen Dienstes anzumelden.

§ 5

(1) Ein Ferienlager darf erst nach der Genehmigung durch die zuständige Kreis-Hygieneinspektion durchgeführt werden.

(2) Wird die Genehmigung nicht erteilt, ist die Ablehnung dem Antragsteller binnen 4 Wochen schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Gegen die Ablehnung der Genehmigung ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Ablehnung bei dem Leiter der Kreis-Hygieneinspektion einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter der übergeordneten Staatlichen Hygieneinspektion zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu unterrichten. Der Leiter der übergeordneten Staatlichen Hygieneinspektion hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden. Kann in Ausnahmefällen über eine Beschwerde innerhalb der Frist keine Entscheidung getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid mit Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu erteilen. Entscheidungen über Beschwerden ergehen schriftlich, sind zu begründen und dem Einreicher auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verantwortlicher gemäß § 4 Abs. 1 die Anmeldung nicht oder nicht zum vorgeschriebenen Termin vornimmt oder ohne Genehmigung der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion ein Ferienlager durchführt oder durchführen läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung wiederholt innerhalb der letzten 2 Jahre begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Kreis-Hygieneinspektion, in dessen Verantwortungsbereich die Zuwiderhandlung begangen wurde.

(4) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 sind die Beauftragten der Staatlichen Hygieneinspektion befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis zu 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft, mit Ausnahme des § 6, der am 1. Mai 1977 in Kraft tritt.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 23. VII 1965 über die Gesundheitsrichtlinien für die Feriengestaltung aller Schüler und Lehrlinge (Sonderdruck Nr. 514 des Gesetzblattes) außer Kraft, mit Ausnahme des § 6 Abs. 1, der am 1. Mai 1977 außer Kraft tritt. § 6 Absätze 2 bis 5 und die Anlage 2 bleiben bis zur Neuregelung des Badens von Gruppen von Kindern und Jugendlichen in Gewässern und Schwimmbädern in Kraft.

Berlin, den 7. März 1977

Der Minister für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Gesundheitsrichtlinie**1. Grundsätzliche Anforderungen****1.1. Planung und Projektierung**

Für die Planung und Projektierung von zentralen Pionierlagern gilt die Richtlinie der Bauakademie der DDR¹ „Zentrale Pionierlager; Planung und Projektierung“. Sie ist für alle anderen als Ferienlager zu projektierenden und rekonstruierenden Objekte sinngemäß anzuwenden.

Über diese Gesundheitsrichtlinie hinausgehende Anforderungen an Ferienlager für gesundheitsgeschädigte Kinder werden vom Minister für Gesundheitswesen gesondert geregelt.^{1,2}

Bei Neuerrichtung, baulicher Veränderung und Rekonstruktion von Ferienlagern sind die Vorbereitungs- und Projektierungsunterlagen der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion zur Stellungnahme vorzulegen.

1.2. Hygieneüberwachung

Die für die Nutzung als Ferien- oder sonstiges Lager vorgesehenen Objekte und Plätze sind vor Lagerbeginn durch die örtlich zuständige Kreis-Hygieneinspektion zu überprüfen.

Bei der Vorbereitung der Sommerferiengestaltung der Kinder und Jugendlichen ist die Richtlinie des Amtes für Jugendfragen über die Durchführung von „Tagen der Bereitschaft“³ zu beachten.

Während der Lagerdurchführung ist durch die territorial zuständige Kreis-Hygieneinspektion in jedem Lager mindestens eine Kontrolle durchzuführen. Hierzu können in Abstimmung mit dem örtlichen Rat die Mitglieder des Orts-Hygieneaktivs und in Abstimmung mit dem zuständigen Kreiskomitee des Deutschen Roten Kreuzes der Deutschen Demokratischen Republik (DRK der DDR) Hygienebeauftragte des DRK der DDR nach entsprechender Einweisung in die Aufgabenstellung einbezogen werden. Für die Gewährleistung der Sauberkeit, Ordnung und -Sicherheit im Lager ist der Leiter des Lagers verantwortlich.

Die Kontrollergebnisse sind mit den Bezirks- und Kreisferienausschüssen und gegebenenfalls mit den zuständigen Fachabteilungen der Räte der Bezirke und Kreise, den zuständigen gesellschaftlichen Organisationen und dem für das Lager verantwortlichen Trägerbetrieb auszuwerten.

Die für ein zentrales Pionierlager vorgesehene Verringerung der Lagerkapazität wegen Nichteinhaltung der hygienischen Bedingungen ist von der Bezirks-Hygieneinspektion nach Abstimmung mit dem Leiter der Abteilung Jugendfragen, Körperkultur und Sport des Rates des Bezirkes sowie der Bezirksleitung der Freien Deutschen Jugend dem Ministerium für Gesundheitswesen, Hauptabteilung Hygiene und Staatliche Hygieneinspektion, bekanntzugeben. Über die Maßnahmen ist in Abstimmung mit dem Amt für Jugendfragen und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend zu entscheiden.

1.3. Grundsätze für die Nutzung von Ferienlagern

Die gleichzeitige Nutzung eines Lagerobjektes für unterschiedliche Formen der Feriengestaltung bedarf der gesonderten Genehmigung der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion. Diese

¹ Schriftenreihe der Bauforschung, Reihe Städtebau und Architektur, Bauinformation DDR Berlin 1973

² Z. Z. gilt die Anweisung vom 19. Dezember 1967 über die Durchführung der Feriengestaltung für gesundheitsgeschädigte Schüler (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen 1968 Nr. 3 S. 15).

³ Richtlinie des Leiters des Amtes für Jugendfragen vom 15. April 1975 über die Durchführung von „Tagen der Bereitschaft“ zur Vorbereitung der Sommerferiengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge. (Veröffentlicht in „Ferien - Urlaub - Touristik der Jugend in der DDR“ Heft 2 1977; Herausgeber Amt für Jugendfragen beim Mlnsterrat der DDR.)